

Merkblatt

für Käufer über die Durchführung der EG-Milchquotenregelung

Stand: August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

(1) Zur Regulierung der Milcherzeugung in der Europäischen Gemeinschaft haben Milcherzeuger eine bestimmte Milchquote, die zur abgabefreien Milchablieferung in einem Zwölfmonatszeitraum (ZMZR - 1. April – 31. März jeden Jahres) berechtigt, erhalten. Für die abgabefreie Lieferung von Milch an einen Käufer (z.B. Molkerei) ist eine **Anlieferungsquote** erforderlich. Als „Lieferung“ gilt jede Lieferung von Milch – unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse – von einem Erzeuger an einen Käufer, gleichgültig, ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird (Artikel 65 Buchst. f) VO (EG) Nr. 1234/2007). Die Be- und Verarbeitung von Milch im Lohnverfahren gilt als „Lieferung“ (Artikel 6 VO (EG) Nr. 595/2004). Überschreiten die Milchlieferungen in einem ZMZR die Anlieferungsquote, ist vorbehaltlich der Saldierung nach § 34 MilchQuotV eine Abgabe für die über die Anlieferungsquote hinaus gelieferte Milch zu zahlen (**Überschussabgabe – USA -**).

Einzelheiten ergeben sich aus den hierzu ergangenen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung [Artikel 65 – 84 der VO (EG) Nr. 1234/2007 – ABl. der EU Nr. L 299 vom 16.11.2007; VO (EG) Nr. 595/2004 – ABl. der EU Nr. L 94 vom 31.03.2004; Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 – MilchQuotV – {BGBl. 2008 Teil I Nr. 9 vom 18. März 2008, S. 359}].

Zulassung als Käufer (§ 37 MilchQuotV)

(2) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Käufer bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der Milchquotenregelung einer Zulassung durch diesen Mitgliedstaat (Artikel 23 VO (EG) Nr. 595/2004). Die Zulassung ist gemäß § 37 MilchQuotV beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen.

Die **Zulassung wird nur bei Erfüllung der in Artikel 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 595/2004 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen erteilt. Dazu müssen:**

- a) die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs vorliegen,
- b) eine Zulassung/Registrierung nach den einschlägigen Hygienevorschriften vorhanden sein,
- c) Räumlichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sein, in denen die nach dem folgenden Absatz 15 Nr. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen aufbewahrt und von den zuständigen Behörden eingesehen werden können,
- d) die vorstehenden Unterlagen ständig auf dem neuesten Stand gehalten und
- e) die Mitteilung (Abs. 10) sowie die Anmeldung (Abs. 11) fristgerecht übersandt werden.

(3) Die vorstehend genannten **Verpflichtungen** sind von den Käufern stets einzuhalten. Etwaige Änderungen, die eine Einhaltung der Verpflichtungen beeinträchtigen würden, sind dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen und Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr eingehalten werden, kann die **Zulassung entzogen** oder je nach Schwere des Verstoßes eine finanzielle Sanktion ausgesprochen werden (Artikel 23 Abs. 3 VO (EG) Nr. 595/2004).

Anlieferungsquote und Referenzfettgehalt (§ 35 MilchQuotV)

(4) Die Anlieferungsquote und ihr Referenzfettgehalt werden vom Käufer im Wege einer Neuberechnung berechnet. Die Neuberechnung ist dem Erzeuger, der für den Erzeuger für besondere Übertragungen zuständigen Landesstelle und dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bestehen Zweifel des Käufers an der Neuberechnung, hat er den Vorgang dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen.

Mehrere Käufer (§ 41 MilchQuotV)

(5) Liefert ein Milcherzeuger Milch gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die nach der MilchQuotV obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat (**abrechnender Käufer**). Dieser Käufer hat das für ihn zuständige Hauptzollamt unverzüglich über die Bestimmung zu unterrichten. **Der Milcherzeuger ist verpflichtet**, dem abrechnenden Käufer unverzüglich nach Ablauf jeden Monats die in diesem Zeitraum an andere Käufer

gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Der Milcherzeuger hat diese Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen; soweit er solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

Käuferwechsel (§ 38 MilchQuotV)

(6) **Wechselt ein Milcherzeuger den Käufer**, so hat er dem neuen Käufer eine Bescheinigung des vormaligen Käufers vorzulegen, aus der sich die Höhe seiner Quote und der Referenzfettgehalt, die Höhe der bereits gelieferten Milchmenge und deren Fettgehalt sowie der Zeitpunkt, an dem die noch nicht belieferte Quote beim vormaligen Käufer keine Berücksichtigung mehr findet, ergibt. **Der neue Käufer hat den Wechsel dem für ihn zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.**

Hat der vormalige Käufer bereits wegen Überschreitung der Quote vom Lieferungsentgelt eine Vorauszahlung auf den Abgabebetrag einbehalten, so hat er dieses Entgelt dem neuen Käufer zu übermitteln. Dieses Entgelt ist vom neuen Käufer bei der Abgabenerhebung zu berücksichtigen. Ist keine Abgabe zu erheben, ist das Entgelt von ihm wieder an den Erzeuger auszuführen.

Berechnung und Erhebung der Überschussabgabe (§§ 7 und 39 MilchQuotV)

(7) Die Käufer haben den Abgabebetrag für jeden Erzeuger zu berechnen, vom Entgelt für die gelieferte Milch einzubehalten und an die Bundeskasse Kiel abzuführen.

(8) Bei der Berechnung der Überschussabgabe muss eine etwaige Erhöhung oder Verminderung des Fettgehalts der Anlieferungsmilch gegenüber dem Referenzfettgehalt berücksichtigt werden (Fettgehaltskorrektur der Anlieferungsmenge). **Sofern sich bei Milcherzeugern, deren Referenzfettgehalt höher als 4,50 % ist, durch eine negative Fettgehaltskorrektur eine abzurechnende Milchmenge von weniger als 75 % der tatsächlich gelieferten Milchmenge ergibt, ist die Abrechnung dieser Milcherzeuger auf der Grundlage von 75 % der tatsächlich gelieferten Milchmenge vorzunehmen (eingeschränkte Fettgehaltskorrektur).**

(9) Für die Berechnung der Überschussabgabe wird die im ZMZR abgelieferte Milchmenge inklusive der Fettgehaltskorrektur des einzelnen Erzeugers mit seiner Quote verglichen. Die Berechnung der Abgabe erfolgt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der **Saldierung nach § 34 MilchQuotV**. Auf der Ebene des Käufers werden Unterlieferungen zunächst bis zu höchstens 10 % der dem jeweiligen Überlieferer zur Verfügung stehenden Quoten mit Unterlieferungen saldiert. Danach verbleibende Über- und Unterlieferungen werden in der zweiten Stufe auf Bundesebene verrechnet.

Der **Abgabesatz** je 100 kg Milch beträgt ab dem ZMZR 2007/2008 = 27,83 €.

Wird die Quote vom Milcherzeuger bereits während des ZMZR überliefert, ist eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 30 vom Hundert der nach den überschreitenden Anlieferungen bemessenen Überschussabgabe einzubehalten.

Mitteilung nach § 40 Abs. 1 MilchQuotV (Vordruck 0972; Internet: www.zoll.de)

(10) Der Käufer hat dem für ihn zuständigen Hauptzollamt **vor dem 15. Mai jeden Jahres (spätestens am 14. Mai)** die in § 40 Abs. 1 MilchQuotV genannte Mitteilung zu übersenden. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist der Eingang beim Hauptzollamt. Am Schluss dieses Merkblattes ist zur Angabe der Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Quoten ein **Beispiel** angeführt.

Abgabeanmeldung nach § 40 Abs. 2 MilchQuotV und Zusatzblatt (Vordrucke 0973 und 0973a; Internet: www.zoll.de)

(11) Der Käufer hat dem Hauptzollamt außerdem **bis spätestens 31. Juli jeden Jahres eine Abgabeanmeldung** nach § 40 Abs. 2 MilchQuotV, die für jeden Milcherzeuger die in § 40 Abs. 3 MilchQuotV genannten Daten enthält sowie das Zusatzblatt (Vordruck 0973a) zu übersenden. Auf allen Stücken der Abgabeanmeldung ist das gleiche Kassenzeichen anzubringen (Aufkleber). Die Kassenzeichen werden Ihnen vom Hauptzollamt zur Verfügung gestellt (Bögen mit jeweils 3 gleichen Kassenzeichen).

Änderungen oder Ergänzungen der Angaben bleiben vorbehalten und sind der entsprechenden Änderungsverordnung zur MilchQuotV zu entnehmen bzw. beim Hauptzollamt zu erfragen.

Folgen bei Nichteinhaltung des Termins und bei unrichtigen Angaben

(12) Wird die Mitteilung nach Absatz 10 – außer im Fall höherer Gewalt – **nicht bis spätestens 14. Mai jeden Jahres** dem Hauptzollamt vorgelegt, muss der Käufer einen **Strafbetrag** zahlen. Dieser entspricht 0,01 % von der im betreffenden ZMZR dem Käufer tatsächlich gelieferten Milchmenge (vor Fettkorrektur und ggf. nach Abzug der Schaltjahresmenge) je Kalendertag Terminüberschreitung, mindestens aber 100 € und höchstens 100.000 €. Wird die Mitteilung nicht bis zum 15. Juni vorgelegt oder sind in der Mitteilung oder der Abgabeanmeldung unrichtige Angaben gemacht worden, kann die Zulassung (Abs. 2) entzogen oder eine finanzielle Sanktion ausgesprochen werden.

Entrichtung der Überschussabgabe (§ 40 Abs. 5 MilchQuotV)

(13) Der Abgabebetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden ZMZR (also spätestens am 30. September) an die Bundeskasse Kiel auf folgendes Konto zu überweisen (maßgebend ist der Tag der Gutschrift):

Bundeskasse Kiel
Konto-Nr.: 210 010 30
bei der Landeszentralbank Kiel
Bankleitzahl: 210 000 00.

Auf dem Überweisungsträger ist auf dem für den Empfänger bestimmten Teil deutlich lesbar anzugeben:

- a) "Kennzahl" [achtstellige Kennzahl vom HZA Hamburg-Jonas- ZEMGA -]
- b) "ÜSA für ZMZR vom 01.04.200.. – 31.03.200.. " und
- c) das zur jeweiligen Abgabeanmeldung, Abgabebescheid oder Zinsbescheid gehörende "Kassenzeichen".

Die Übersendung der Mitteilung und der Abgabeanmeldung ist auch dann erforderlich, wenn für den jeweiligen ZMZR keine Überschussabgabe zu entrichten ist, weil keine Überlieferung entstanden ist oder diese saldiert werden konnte oder wenn keine Lieferungen erfolgt sind (sog. "Null-Meldung").

Verzinsung (Artikel 15 Abs. 2 VO (EG) Nr. 595/2004)

(14) Wird der Betrag der Überschussabgabe nicht rechtzeitig gezahlt, so ist er ab dem Fälligkeitstag an zu verzinsen. Fällig wird die Überschussabgabe grundsätzlich zum 30. September jeden Jahres. Der Zinssatz richtet sich nach dem am 1. Oktober jeden Jahres geltenden Bezugszinssatz der Euro interbank borrowing offered rate (Euribor) plus 1 %. Dies gilt auch in allen Fällen einer späteren Korrektur der Abgabeanmeldung, unabhängig, aus welchem Grund die Berichtigung erfolgt ist.

Buchführungspflichten (§ 45 MilchQuotV)

(15) Die Käufer sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen folgende Unterlagen zu führen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen:

1. eine **Bestandsbuchhaltung** für die einzelnen ZMZR aus der für jeden Erzeuger mindestens folgendes hervorgeht:
 - a) Name und Anschrift jedes Erzeugers,
 - b) die jedem Erzeuger zustehende Anlieferungsquote am Beginn und am Ende des ZMZR sowie Veränderungen während des ZMZR,
 - c) die monatlich gelieferten Milchmengen,
 - d) der Referenzfettgehalt jedes Erzeugers und der durchschnittliche Referenzfettgehalt aller Erzeuger,
 - e) der durchschnittliche Fettgehalt der angelieferten Milch jedes Erzeugers und aller Erzeuger,
 - f) die Summe der Fettgehaltskorrektur;
2. **sonstige Geschäftsunterlagen**, die für eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung erforderlich sind und
3. ein Verzeichnis anderer Milchlieferanten als Erzeuger (andere Molkereien, Milchhändler u.ä.) mit den monatlich bezogenen Milchmengen sowie
4. ein Verzeichnis aller Empfänger von Milch- und Milcherzeugnislieferungen.

Sofern die Buchhaltung auf elektronischen Datenträgern erfolgt, sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechend der §§ 146 – 148 der Abgabenordnung einzuhalten (GoBS).

Geltung der Abgabenordnung

(16) Die Vorschriften der Abgabenordnung sind auf die Überschussabgabe entsprechend anwendbar, auch die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 369 ff. AO).

Einzug nicht genutzter Quoten (§ 32 MilchQuotV)

(17) Der Käufer teilt dem Hauptzollamt bis zum 15. Mai jedes Jahres die betreffenden Erzeuger (Name, Anschrift, Quote, Referenzfettgehalt) mit, die im abgelaufenen ZMZR ihre Quote nicht beliefert haben. Dabei ist zu beachten, dass Verpachtung oder Verkauf von Quoten nicht als Nutzung gelten. Die vom Käufer mitgeteilten Quoten werden vom Hauptzollamt am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres eingezogen, es sei denn, der Inhaber der Quote wird vor dem genannten Zeitpunkt wieder aktiver Milcherzeuger oder es liegt ein in der EG-Milchquotenregelung vorgesehener Ausnahmefall vor. Bis zum Einziehungstermin kann die Quote nach den Vorschriften der MilchQuotV übertragen werden. Wird allerdings nur ein Teil der Quote übertragen, so unterliegt der nichtgenutzte Teil dem Einzug. Eine Übertragung über die Übertragungsstelle zum Einziehungstermin 1. April

des Kalenderjahres, in dem der Einzug erfolgt, ist nicht zulässig. Auf Antrag wird die eingezogene Quote unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 MilchQuotV dem Erzeuger wieder zugeteilt.

Molkereinachweis

Nach den §§ 12 Abs 2 Nr. 1 und 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MilchQuotV ist von den Käufern den Übertragenden auf Antrag u.a. ein Nachweis über die Nichtbelieferung der zu übertragenden Quote auszustellen. Dieser Nachweis darf beim Übertragungsverfahren frühestens zwei Monate vor dem Ende der Angebotsfrist ausgestellt werden. Handelt es sich um besondere Übertragungen ist für den Nachweis der Übertragungszeitpunkt maßgebend. Bei der Angabe der Nichtbelieferung der Quote ist die Fettgehaltskorrektur zu berücksichtigen.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen das Hauptzollamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Hauptzollamt

Beispiel zu Absatz 10 und 11:

Zur **Summe** aller im jeweiligen ZMZR zugeteilten **einzelbetrieblichen Quoten** gehören auch solche, die nur zeitweise zugeteilt oder beliefert worden sind, soweit sie innerhalb des jeweiligen ZMZR zugeteilt (z.B. Neuzuteilung aus der Landesreserve) worden sind. Bei zulässiger Übertragung von Quoten außerhalb der Übertragungsstellen (nur: Gesamtbetriebe, Erbfolge, Verwandten/Ehegatten, Beendigung von Pachtverträgen, Gesellschaften) ist die Quote entsprechend der Übertragungsbescheinigung der Landesstelle zwischen dem abgebenden und aufnehmenden Erzeuger aufzuteilen. In den Fällen, in denen mit der Übertragung ein Wechsel des Käufers verbunden ist, übernimmt der aufnehmende Käufer im ZMZR der Übertragung nur den noch abgabefreien Teil der Quote. Erst mit Beginn des neuen ZMZR übernimmt er auch den restlichen Teil der übertragenen Quote. Hierzu folgende Beispiele:

Ausgangssituation 1:

| | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| Abgebender (Ab) bei Molkerei A: | 100.000 kg |
| Übernehmender (Ü) bei Molkerei B: | 200.000 kg |
| Übertragung zum 1.11.: | 50.000 kg |
| Anlieferung des Ab bis zum Übertragungszeitpunkt 1.11.: | 40.000 kg |

Die Landesstelle bescheinigt zum 1.11. die Übertragung von 50.000 kg Quote.

Es ist wie folgt zu verfahren:

| | (Ab) | (Ü) | Mitteilung und Abgabeanmeldung nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 MilchQuotV | |
|------------------------------------------------|----------|----------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| | | | Molkerei A - kg - | Molkerei B - kg - |
| | - kg - | - kg - | | |
| beliefbare Quote am 1.4. | 100.000 | 200.000 | | |
| Anlieferung bis 1.11. | 40.000 | 140.000 | | |
| Übertragung zum 1.11. | - 50.000 | + 50.000 | | |
| neue beliefbare Quote | 50.000 | 250.000 | 50.000 | 250.000 |
| Anlieferung nach dem 1.11. | 18.000 | 80.000 | | |
| Gesamtlieferung | 58.000 | 220.000 | 58.000 | 220.000 |
| beliefbare Quote ab 1.4. des folgenden ZMZR | 50.000 | 250.000 | | |

Ausgangssituation 2:

Wie Ausgangssituation 1, jedoch soll die gesamte Quote des Ab an Ü übertragen werden

Die Landesstelle bescheinigt zum 1.11. die Übertragung der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belieferten Quote des Ab = 60.000 kg. Über den verbleibenden Teil der Quote (= 40.000 kg) stellt die Landesstelle eine weitere Bescheinigung mit Wirkung vom folgenden 01.04. aus.

Es ist wie folgt zu verfahren:

| | (Ab) | (Ü) | Mitteilung und Abgabeanmeldung nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 MilchQuotV | |
|------------------------------------------------|----------|----------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| | | | Molkerei A - kg - | Molkerei B - kg - |
| | - kg - | - kg - | | |
| beliefbare Quote am 1.4. | 100.000 | 200.000 | | |
| Anlieferung bis 1.11. | 40.000 | 140.000 | | |
| Übertragung zum 1.11. | - 60.000 | + 60.000 | | |
| neue beliefbare Quote | 40.000 | 260.000 | 40.000 | 260.000 |
| Anlieferung nach dem 1.11. | 18.000 | 80.000 | | |
| Gesamtlieferung | 58.000 | 220.000 | 58.000 | 220.000 |
| beliefbare Quote ab 1.4. des folgenden ZMZR | 0 | 300.000 | | |